

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nº 40.

Sonnabend, den 8. Oktober

1904.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Pelsmühlenstraße 47 D), sowie von den Herren J. Debser, Barbier Kirch in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmar und Staufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1 Spaltige Corpzeile mit 10 Pf. berechnet. Für Anzeigen größerer Umfangs und bei östlicher Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Nachdem nach der Verordnung des Königl. Justizministeriums zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 3. Mai 1879 die Urliste zur Wahl der Schöffen und Geschworenen für den Ort Reichenbrand neu aufgestellt worden ist, wird unter Hinweis auf die unter C angefügten Gesetzesparagraphen hiermit genacht, daß diese Urliste vom 8. Oktober 1904 an eine Woche lang für Jedermann öffentlich bei Unterzeichnetem zur Einsicht ausliegt und innerhalb dieser einwöchigen Frist Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll bei dem Gemeindevorsteher anzubringen sind.

Reichenbrand, am 7. Oktober 1904.
Der Gemeindevorstand.
Bogel.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Amtser zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 5. Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 7. Religionsdiener;
 8. Volksschullehrer;
 9. der aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersönlichen,
- und nach § 24 des Gesetzes vom 1. März 1879:
10. die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
 11. der Präsident des Landeskonsistoriums;
 12. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
 13. die Kreis- und Amtshauptleute;
 14. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörde der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.
- Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Bekanntmachung.

In den letzten Tagen sind nach Vorschrift der §§ 34—41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35—41 der dazu erlassenen Ausführungs-Verordnung vom 25. Juli 1900 an die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter Hauslisten ausgehändigt worden, welche nach den vorgedruckten Anleitungen nach dem Stande am Mittwoch den 12. Oktober djs. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietsbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mietern selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile zuzuschreiben haben. Die ausgefüllten Hauslisten

sind bei Vermeidung einer im obengenannten Gesetze vorgesehenen Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen, von der Fertigung derselben an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von erwachsenen Personen, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machende Auskünfte erteilen können, abzugeben.

Ungenügend ausgefüllte Listen werden zurückgegeben.

Reichenbrand, am 8. Oktober 1904.
Der Gemeindevorstand.
Bogel.

Bekanntmachung, die Kirchenvorstandswahl in der Paroche Reichenbrand betreffend.

Kirchengesetzlicher Bestimmung zufolge scheiden mit Schluss d. J. aus dem Kirchenvorstande aus die Herren Bauch, Dittrich, Haase, Kunze, Morgner und Friedensrichter Teubel.

Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Die Wahl findet am 13. November Vorm. 11 Uhr in Wendler's Gasthaus in Reichenbrand statt.

Zunächst ist eine Wahlliste aufzustellen, und werden die stimmberechtigten Glieder der Gemeinden Reichenbrand und Siegmar geladen, in der Zeit von Montag den 10. bis mit Mittwoch den 23. Oktober mündlich oder schriftlich zur Eintragung in dieselbe nach vollständigem Namen, Stand, Wohnung und Geburtsjahr sich anzumelden. Sammellisten sind ausgeschlossen. Anmeldungen werden entgegengenommen für Reichenbrand auf der Pfarre oder in der Gemeindeverwaltung, für Siegmar bei Herrn Friedensrichter Teubel oder in der Gemeindeverwaltung.

Stimmberechtigt sind alle selbständigen ev.-luth. Hausväter, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben, sie seien verheiratet oder nicht, mit Ausnahme solcher, welche durch Berachtung des Wortes Gottes oder unehrlichen Lebenschwandel öffentliches, durch nachhaltige Besserung nicht wieder gehobenes Vergehen gegeben haben und welche bei den Wahlen der politischen Gemeinde ausgeschlossen sind oder die das Wahlrecht durch Verweigerung oder ungebührliche Verzögerung der Taufe oder Trauung verwirkt haben.

Wählbar sind laut Kirchenges. v. 30. Okt. 1896 nur stimmberechtigte Gemeindeglieder von gutem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Nur diejenigen Gemeindeglieder, die sich in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise anmelden, können vom Kirchenvorstand in die Liste der stimmberechtigten Wähler eingetragen werden und später an der Wahl teilnehmen.

Reichenbrand, den 8. Oktober 1904.
Der Kirchenvorstand.
Rein, P.

Bekanntmachung.

Der hiesige Branddirektor beabsichtigt mit der Pflichtfeuerwehr eine Übung abzuhalten und zwar:

am Sonntag den 16. Oktober djs. Jahres

für die Geburtsjahrgänge 1877 und 1878 und

am Sonntag den 23. Oktober djs. Jahres

für die Geburtsjahrgänge 1875 und 1876.

Sammeln: Je pünktlich 1/21 Uhr vormittags auf dem Rathausplatz.

Unentschuldigtes Nicht- oder nicht pünktliches Erscheinen wird unnachlässigt bestraft.

Bemerkt wird noch, daß zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr alle männlichen Einwohner von Rabenstein, soweit sie nicht nach § 24 der Feuerlöschordnung ausdrücklich befreit sind, vom vollendeten 26. bis zum zurückgelegten 32. Lebensjahr verpflichtet sind.

Es ist jedoch jedem Verpflichteten nachgelassen, seiner Dienstpflicht in der Freiwilligen Feuerwehr Genüge zu leisten. Solchenfalls sind diejenigen, welche 2 Jahre lang bei der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen Dienste geleistet haben, oder aber eine separate jährliche Abgabe von 10 M. leisten, von allen weiteren Verpflichtungen bezüglich des Feuerlöschdienstes befreit.

Rabenstein, am 4. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Die hiesige Volksbibliothek bleibt Sonntag den 9. und Sonntag den 16. Oktober d. J. geschlossen.

Rabenstein, am 7. Oktober 1904.

Der Gemeindevorstand.

Wilsdorf.